



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der 8. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 30.11.2015 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr.

BV-240/2015

**Genehmigung einer außerplanmäßigen
Auszahlung für die Errichtung einer Ge-
meinschaftsunterkunft für Asylbewerber
und Flüchtlinge**

Beschluss:

Der Kreistag genehmigt eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 2.400.000 Euro für die Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft, Schaffung von Wohnverbünden bzw. Sanierung von Wohnungen für Asylbewerber und Flüchtlinge. Die Finanzierung der Investitionsmaßnahme erfolgt

- a) 276.000 Euro Investitionspauschale (2.300,81 Euro x 120 Plätze)
- b) 2.124.000 Euro Rücklage „investive Schlüsselzuweisungen“

Beschluss Nr.

BV-251/2015

**Überplanmäßige Aufwendungen im Bud-
get Tageseinrichtungen für Kinder für das
Haushaltsjahr 2015**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt für das Haushaltsjahr 2015 den überplanmäßigen Aufwand/Auszahlung im Budget Tageseinrichtungen für Kinder in Höhe von 700.000,00 €.

Die Deckung erfolgt aus dem Gesamthaushalt.

Beschluss Nr.

BV-221/2015

**Satzung des Landkreises Elbe-Elster für
die Betreuung der Kinder in den Horten
der Schulen mit dem sonderpädagogi-
schen Förderschwerpunkt „Lernen“ in
Trägerschaft des Landkreises**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Elbe-Elster für die Betreuung der Kinder in den Horten der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Trägerschaft des Landkreises vom 30. November 2015.

(Gesonderte Bekanntmachung.)

Beschluss Nr.

BV-226/2015

**Unterbringung Philipp-Melanchthon-Gym-
nasium Herzberg am Standort Anhalter
Straße 10 und Nachnutzung Haus 2 -
Bauliche Maßnahmen am neuen Stand-
ort des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums
Herzberg, Anhalter Straße 10**

Beschluss:

1. Der Kreistag beschließt, das Philipp-Melanchthon-Gymnasium Herzberg ab Schuljahresbeginn 2016/2017 am Standort Anhalter Straße 10 in Herzberg unterzubringen.
2. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, sich mit der Stadt Herzberg in Verbindung zu setzen und die Nachnutzung des Hauses 2 zu verhandeln.
3. Der Kreistag beschließt, dass an dem neuen Standort des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums Herzberg, Anhalter Straße 10, bis zum Jahr 2018 eine Aula für 199 Personen geschaffen wird.
4. Der Kreistag beschließt, dass an dem neuen gymnasialen Schulstandort die notwendigen Renovierungsarbeiten durchgeführt werden.

Beschluss Nr.

BV-239/2015

**Erhöhung des Zuschusses für Sportver-
eine gemäß der Richtlinie des Landkrei-
ses Elbe-Elster vom 23.02.2015 ab dem
Haushaltsjahr 2016**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, dass der Zuschuss für Sportvereine gemäß der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Sports ab dem Haushaltsjahr 2016 um 20.000,00 EUR/Jahr erhöht wird.

(Gesonderte Bekanntmachung.)

Beschluss Nr.

BV-244/2015

**Geprüfter Jahresabschluss 2014 des Eigen-
betriebes Rettungsdienst**

Beschluss:

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 66.304,78 € wird auf neue Rechnungen vorgetragen.
3. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2014.

Der Beschluss des Kreistages über den geprüften Jahresabschluss wird hiernach gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung bekannt gemacht. Der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt im Rechtsamt, Kreistagsbüro (Zimmer 112) im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), vom 11.12.2015 bis 18.12.2015 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Beschluss Nr.

BV-246/2015

**Gebührensatzung des Eigenbetriebes Ret-
tungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2016**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport für das Wirtschaftsjahr 2016.

(Gesonderte Bekanntmachung.)

Beschluss Nr.**BV-247/2015 Rettungsdienstbereichsplan****Beschluss:**

Der Kreistag beschließt den vorgelegten Rettungsdienstbereichsplan als Arbeitsgrundlage ab dem 01. Dezember 2015 für den Eigenbetrieb Rettungsdienst.

(Gesonderte Bekanntmachung.)

Beschluss Nr.**BV-248/2015 Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes Rettungsdienst****Beschluss:**

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2016.

Beschluss Nr.**BV-170/2015 Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das kommende Kalenderjahr 2016****Beschluss:**

Der Kreistag beschließt den Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das Kalenderjahr 2016.

B) in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**Beschluss Nr.****BV-241/2015 Bestellung von Prüferinnen/Prüfern im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster****Beschluss:**

Der Kreistag bestellt eine Prüferin und einen Prüfer im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster.

Süd-Richtung die Bundesstraße 101 in einer Länge von 71 km, in Ost-West-Richtung die Bundesstraße 183 mit 16 km, in Süd-Ost-Richtung die Bundesstraße 169 mit 19 km sowie die Bundesstraße 96 in Süd- West - Nord Richtung mit 43 km.

Bahnlinien (Hauptstrecken):

- Berlin - Dresden über Falkenberg	35 km
- Berlin - Dresden über Doberlug-Kirchhain	25 km
- Leipzig - Cottbus	52 km
- Wittenberg - Ruhland	50 km

Schwerpunkte bilden:

- die Bundesstraße 87 zwischen Herzberg und Kolochau
- die Bundesstraße 96 zwischen Lieskau und Massen
- die Bundesstraße 101/187 bei Brandis
- die Bundesstraße 101 zwischen Präsen und Elsterwerda
- die Bundesstraße 169 zwischen Plessa und Lauchhammer,

im Unfallgeschehen.

- die Städte Bad Liebenwerda, Doberlug-Kirchhain, Elsterwerda, Finsterwalde, Herzberg,
- im sonstigen Einsatzaufkommen.

1.3 Zum Rettungsdienstbereich gehören folgende amtsfreie Städte und Ämter:

Stadt Finsterwalde, Stadt Doberlug-Kirchhain, Stadt Sonnenwalde, Stadt Bad Liebenwerda, Stadt Elsterwerda, Stadt Mühlberg/Elbe, Stadt Uebigau-Wahrenbrück, Stadt Herzberg (Elster), Stadt Schönewalde, Stadt Falkenberg/Elster, Gemeinde Röderland, Amt Plessa, Amt Schradenland, Amt Elsterland, Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Amt Schlieben

2 Notfallmedizinische Ressourcen und Versorgung**2.1 Leitstelle**

Leitstelle Lausitz
Dresdener Straße 46
03050 Cottbus

Tel.: (0355) 6320
Fax: (0355) 632138
BOS - Analogkanal: 458 mit Gleichwelle
375 Reserve mit Tonruf
BOS - Digitalfunkgruppe: EE RD LST

Notruf: 112

Die Dispositionsentscheidung zum Einsatz eines Rettungsmittels sowie der Einsatz eines Notarztes erfolgt auf der Grundlage eines Indikationskataloges, der in der Leitstelle vorliegt. Als Einsatzstrategie werden sowohl die Zuweisungsstrategie als auch die Mehrzweckfahrzeugstrategie (RTW als KTW oder NAW) angewandt.

2.2 Notärztliche Versorgung

Die Notarztstandorte sind so gewählt, dass unter Berücksichtigung der Standorte der Krankenhäuser und ergänzend zu den Rettungswachenstandorten eine angemessene notfallmedizinische Versorgung sichergestellt ist.

Im Notarztsystem sind Ärzte der Elbe - Elster Klinikum GmbH, sowie niedergelassene Ärzte und Ärzte der Notarztbörse eingebunden. Das Notarztsystem wird grundsätzlich im Rendezvous-System durchgeführt.

2.3 Leistungserbringung im Rettungsdienst

Die Leistungserbringung erfolgt vollständig über den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster. Der Leistungsumfang erstreckt sich auf die qualifizierte Besetzung der vorgehaltenen Rettungsmittel und die grundsätzliche Versorgung des zugewiesenen Rettungsdienstbereiches. Im Rettungsdienstbereich sind 10 Rettungswachen eingerichtet und 24 h / am Tag besetzt.

Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster



30. November 2015

1 Allgemeines**1.1 Struktur des Kreises**

Größe: 1.889 qkm
Einwohner: 104.997 (31.12.2014)
Einwohner pro qkm: 55,6

Der Landkreis Elbe- Elster liegt im Drei-Länder-Eck Brandenburg, Sachsen/Anhalt und somit in unmittelbarer Nähe der Ballungsgebiete Berlin, Leipzig und Dresden. Bei sinkender Einwohnerzahl leben hier auf einer Fläche von 1.889 qkm rund 104.997 Menschen. Der Landkreis Elbe-Elster gehört zum Teil zur Niederlausitz und erstreckt sich am südlichen Landrücken mit dem Lausitzer Grenzwall und Fläming bis zum Rand der Lausitzer Platte im Südwesten des Landes Brandenburg. Drei Flüsse geben unserer Region ihren Namen. Die Elbe im Südwesten als Grenzfluss zu Sachsen, die Schwarze Elster, die das Kreisgebiet durchquert und die Kleine Elster. Im Land Brandenburg grenzen nördlich die Landkreise Teltow- Fläming und Dahme-Spreewald und östlich der Landkreis Oberspreewald-Lausitz an den Landkreis Elbe- Elster.

Geographisch gesehen ist der Landkreis Elbe-Elster in seiner Ausdehnung fast kreisförmig.

Die diagonale Ausdehnung der Kreisgrenze:

- Nord-Süd beträgt ca. 46 km
- Ost-West beträgt ca. 52 km.

1.2 Verkehrswesen

Durch den Kreis verlaufen in Ost-West-Richtung die Bundesstraßen 87 und 187 in einer Länge von 42 bzw. 2 km, in Nord-

Rettungswache Einsatzmittel	Vorhaltezeit					
	Montag bis Freitag in der Zeit	Samstag Std.	in der Zeit	Sonn- und Feiertage Std.	in der Zeit	Std.
Bad Liebenwerda Rettungswagen	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24
Elsterwerda						
Rettungswagen 1	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24
Mehrzweckfahrzeug 2	07:00 - 19:00	12				
Krankentransportwagen	07:00 - 19:00	12				
Notarzteinsetzfahrzeug	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24
Finsterwalde						
Rettungswagen 1	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24
Mehrzweckfahrzeug 2	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24
Notarzteinsetzfahrzeug	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24
Krankentransportwagen	07:00 - 18:00	11				
Doberlug-Kirchhain						
Rettungswagen	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24
Herzberg						
Rettungswagen 1	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24
Mehrzweckfahrzeug 2	07:00 - 19:00	12				
Notarzteinsetzfahrzeug	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24
Werchau						
Rettungswagen 1	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24
Großthiemig						
Rettungswagen	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24
Sonnenwalde						
Rettungswagen	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24
Uebigau						
Rettungswagen 1	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24
Weinberge						
Rettungswagen 1	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24	07:00 - 07:00	24

2.4 Aufnahmekrankenhäuser

Im Rettungsdienstbereich sind 3 Krankenhäuser für die Aufnahme von Notfallpatienten vorhanden und vorgesehen:

- Krankenhaus Herzberg, Alte Prettiner Straße, 04916 Herzberg
- Krankenhaus Finsterwalde, Kirchhainer Straße 38, 03238 Finsterwalde
- Krankenhaus Elsterwerda, Elsterstraße 37, 04910 Elsterwerda

2.5 Wasserrettung

Wasserrettung wird durch den Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster nicht vorgehalten.

2.6 Rettungshubschrauberstationen (RHS)

Die für den Landkreis Elbe-Elster zuständige RHS befindet sich in Senftenberg.

Erreichbarkeit: Leitstelle Lausitz Tel.: (0 35 5) 63 20

In dringenden Fällen stellt die Bundeswehr „Fliegerhorst Holzdorf“ einen Rettungshubschrauber entsprechend einer Vereinbarung zwischen dem Rettungsdienst des Landkreises Elbe - Elster und der SAR Leitstelle Münster der Bundeswehr (SAR) zur Verfügung.

Besonderheiten:

Nicht in jedem Fall steht mit dem Hubschrauber in Holzdorf ein Notarzt zur Verfügung! Über die Verfügbarkeit eines Notarztes wird die Leitstelle Lausitz entsprechend informiert.

2.7 10. Ambulanzflugdienst

Der Ambulanzflugdienst wird durch den ITH - Senftenberg (siehe Nr. 9) abgesichert.

2.8 Reservefahrzeuge

Im Rettungsdienstbereich des Landkreises Elbe-Elster sind zurzeit

- 3 RTW Standort An der Lanfter 5, 04916 Herzberg
- Standort RW Finsterwalde, Kirchhainer Str. 57, 03238 Finsterwalde
- Standort RW Bad Liebenwerda, Turmstr. 6

- 1 NEF Standort An der Lanfter 5, 04916 Herzberg,

als Reserve in der Vorhaltung. Bei Bedarf können diese Fahrzeuge sofort zum Einsatz gebracht werden.

3 Leitendes medizinisches Personal im Rettungsdienstbereich

3.1 Ärztlicher Leiter oder ärztliche Leiterin Rettungsdienst

Das Rettungsdienstgesetz des Landes Brandenburg schreibt die Benennung eines ärztlichen Leiters oder einer ärztlichen Leiterin für jeden Rettungsdienstbereich fest. Dieser ÄLRD ist insbesondere verantwortlich für die

1. fachliche Anleitung und Kontrolle der notfallmedizinischen Betreuung,
2. Gewährleistung der notfallmedizinischen Fort- und Weiterbildung des Personals und
3. jährliche Auswertung der Qualitätssicherungsmaßnahmen im medizinischen Bereich des Rettungsdienstes.

3.2 Notarztstandortleiterin oder Notarztstandortleiter

Darüber hinaus kann für jeden Notarztstandort eine ärztliche Leiterin oder einen ärztlichen (Notarztstandortleiterin oder Notarztstandortleiter) benannt werden. Dieser hat die Verantwortung über den Einsatz fachlich qualifizierten notärztlichen Personals an den Notarztstandorten.

Im Rettungsdienstbereich des Landkreises Elbe-Elster sind an allen 3 Notarztstandorten Notarztstandortleiter benannt.

3.3 Organisatorische Leiterin oder organisatorischer Leiter Rettungsdienst

Für ein Schadensereignis mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Erkrankter Personen (MANV) oder bei außergewöhnlichen Ereignissen die eine erweiterte rettungsdienstliche Führungsorganisation benötigen, muss ein organisatorische Leiter Rettungsdienst vorgehalten werden.

Das OrgL-System und die ganzjährige Verfügbarkeit wird durch hauptamtliche Mitarbeiter/-innen des Eigenbetriebes Rettungsdienst in Form eines diensthabenden Systems sichergestellt. Der diensthabende OrgL nutzt während seines Dienstes das fest zugewiesene Einsatzfahrzeug, um ohne schuldhaftes Verzögerung die schnellstmögliche Beförderung zum Einsatzort sicherzustellen.

3.4 Leitende Notärztinnen und Notärzte

Die Verfügbarkeit eines LNA wird durch eine Gruppe von Notärzten sichergestellt, die über die Qualifikation eines Leitenden Notarztes verfügen. Die Alarmierung erfolgt über eine strukturierte Alarmruffolge.

4 Benachbarte Rettungsdienstbereiche

Bereich	Leitstelle	Erreichbarkeit
Land Brandenburg	Regionalleitstelle	Tel.: 0355 6320
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Lausitz Dresdener Str. 46 03050 Cottbus	Fax.: 0355 632138
Land Brandenburg	Regionalleitstelle	Tel.: 0355 6320
Landkreis Dahme-Spreewald	Lausitz Dresdener Str. 46 03050 Cottbus	Fax.: 0355 632138
Land Brandenburg	Regionalleitstelle	Tel.: 03381 6230
Landkreis Teltow-Fläming	Südwest 14770	Fax.: 03381 63151
Fontanestraße 1	Brandenburg a.d.Havel	
Land Sachsen-Anhalt	Leitstelle	Tel.: 03491 479390
Landkreis Wittenberg	Wittenberg Erich-Weinert-Straße 4b 06886 Wittenberg	Fax.: 03491 410300

Freistaat Sachsen Landkreis Meißen	Leitstelle Dresden Scharfenberger Straße 47 01139 Dresden	Tel.: 0351 501210
---------------------------------------	---	-------------------

Freistaat Sachsen Landkreis Nordsachsen	Leitstelle Delitzsch Schäfergraben 6 04509 Delitzsch	Tel.: 03420 254177 Fax: 03420 265222
--	---	---

Zwischen den Trägern des Rettungsdienstes des Landkreises Elbe-Elster und den Landkreisen Wittenberg, Nordsachsen bestehen Vereinbarungen zu landkreis- und länderüberschreitenden Maßnahmen des Rettungsdienstes. Die Zusammenarbeit mit den Nachbarkreisen im Land Brandenburg erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan (entsprechend dem § 3 Abs. 2 vom 25. Oktober 2011).

5 Aus-, Weiter- und Fortbildung

Die Ausbildung des Rettungsdienstpersonals wird kontinuierlich fortgesetzt. Die Qualifikationsanforderungen des Landesrettungsplanes werden bis zum Erreichen der Übergangsfrist 2020 angepasst, um dem neuen Berufsbild des Notfallsanitäters in der Besetzung der Rettungsmittel gerecht zu werden. Die Weiter- und Fortbildung wird entsprechend den Inhalten des Landesrettungsplanes realisiert.

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser Rettungsdienstbereichsplan tritt mit Wirkung vom 01. Dezember 2015 in Kraft, gleichzeitig tritt der Rettungsdienstbereichsplan in der Fassung vom 01. Oktober 2014 außer Kraft.

Herzberg, den 1. Dezember 2015

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Gebührensatzung

des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport vom 30. November 2015

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung vom 30. November 2015 mit Beschluss Nr. BV-246/2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Der Landkreis Elbe-Elster erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzteinsatz, die Regionalleitstelle Lausitz und die Rettungswagen in Herzberg, Finsterwalde, Bad Liebenwerda, Elsterwerda, Weinberge, Großthiemig, Doberlug-Kirchhain, Uebigau, Sonnenwalde, und Werchau, samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster.

Die Gebühren entstehen

1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
2. Mit der Inanspruchnahme eines Notarzteininsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
3. Im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
- Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme
 - eines Rettungswagens für die Notfallrettung 783,50 EUR
 - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges 304,30 EUR
 - eines Notarztes 270,00 EUR
 - eines Notarztwagens 1.053,50 EUR
 - eines Krankentransportwagens für den Krankentransport 351,20 EUR
2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
 - je angefangenem Kilometer 0,39 EUR

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW) oder des Notarztwagens (NAW).
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteininsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation oder Todesfeststellung.
3. Die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

(1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport vom 01. Dezember 2014 außer Kraft.

Herzberg (Elster), 1. Dezember 2015

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Sports vom 30. November 2015

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 30. November 2015 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Allgemeine Grundsätze und Ziele

Der Landkreis Elbe-Elster fördert den Sport als einen wichtigen Bestandteil des Lebens in unserer Gesellschaft. Der organisierte Sport in den Vereinen und Verbänden trägt zu einem großen Teil zur Gesundheitsförderung, Erziehung und zu einem sozialverträglichen Umgang miteinander bei. Für immer mehr Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderung und in immer größerem Maße auch für ältere Menschen ist der Sport eine Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung, insbesondere im dünn besiedelten ländlichen Raum.

Die Präventionswirkung des Sports und seine soziale Bedeutung sind für die heutige Gesellschaft unverzichtbar.

Daher ist der Landkreis Elbe-Elster bestrebt, im Rahmen seiner ihm zur Verfügung stehenden Mittel die Arbeit des Sports durch die Förderung der Sportvereine und -verbände bestmöglichst zu fördern. Der Einsatz der Mittel soll unterstützend dazu beitragen, Qualität, Öffentlichkeit und Vielfalt des sportlichen Lebens weiterzuentwickeln.

2. Zuwendungsempfänger

Die Sportförderung findet ihre Anwendung für alle gemeinnützigen eingetragenen Sportvereine, die ihren Sitz im Landkreis Elbe-Elster haben sowie auch dort tätig werden und in der Sportförderliste registriert sind. Die Eintragung in die Sportförderliste kann bei der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des Landkreises Elbe-Elster, Grochwitz Straße 20, 04916 Herzberg (Elster), beantragt werden.

Mit der Beantragung zur Eintragung in die Sportförderliste erklärt der Verein auf dem 1. Formblatt die eigene Beachtung der Maßgaben, analog den Bestimmungen des SGB VIII hinsichtlich des erweiterten Führungszeugnisses für Übungsleiter.

Die Eintragung muss jährlich wiederholt werden und hat für das laufende Haushaltsjahr bis 31. März zu erfolgen. Hierfür sind der jeweils aktuelle Bestandserhebungsbogen des LSB oder anderen Dachverbandes vom 01.01. des laufenden Jahres sowie das 1. Formblatt der Förderrichtlinie einzusenden. Liegen das 1. Formblatt mit Vereinserklärung und die Bestandserhebung zum genannten Termin nicht vor, erlischt automatisch die Förderwürdigkeit für das jeweilige Haushaltsjahr.

Ein Rechtsanspruch auf die Registrierung in der Sportförderliste besteht nicht.

3. Förderpositionen

- A Förderung im Nachwuchsbereich
- B Übungsleiter
- C Wettkampfkosten
- D Breitensportveranstaltungen
- E Ausbildung
- F Behindertensport
- G Geschäftsstelle des Kreissportbundes
- H Sonderförderung

4. Antragstellung

Für den Erhalt von Fördermitteln entsprechend dieser Richtlinie ist das Einreichen der dafür vorgesehenen Antragsformulare ausreichend, sofern nicht bei bestimmten Förderpositionen ausdrücklich zusätzliche Unterlagen (wie z. B. Quittungen und Verwendungsnachweise) gefordert werden. Die Antragsfristen sind in den einzelnen Förderpositionen genannt und unbedingt einzuhalten.

5. Höhe der Zuschüsse

Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan des Landkreises bereitgestellten Mittel. Die Höhe der Zuschüsse die einzelnen Förderpositionen betreffend sind dem jeweiligen Text zu entnehmen.

Alle Maßnahmen der Sportförderung sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Gewährte Zuwendungen führen nicht zu einem Anspruch auf künftige Zuwendungen.

6. Bewilligung

Die Bewilligung der Mittel erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid. Gegen diesen Bescheid ist das Einlegen von Rechtsmitteln innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich. Näheres regelt das Verwaltungsverfahrensgesetz. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bewilligungsbescheid bestandskräftig.

7. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 12.05.2015 außer Kraft.

Herzberg (Elster), 1. Dezember 2015

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

A Förderung im Nachwuchsbereich

- a) Gegenstand und Höhe der Förderung
Für Vereinsmitglieder bis zum 21. Lebensjahr wird bei einer Mindestanzahl von 5 Mitgliedern in dieser Personengruppe ein Betrag in Höhe von 5,00 Euro pro Person gewährt.
- b) Zuwendungsempfänger
Antragsberechtigt sind alle auf der kreislichen Sportförderliste registrierten Sportvereine.
- c) Verfahrensweise
Die Antragstellung hat bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu erfolgen. Einzureichen sind hierfür das 1. Formblatt der Richtlinie sowie der Bestandserhebungsbogen des Landessportbundes oder anderen Dachverbandes. Anträge, die verspätet eingehen, finden keine Berücksichtigung. Grundlage für die Antragstellung sind die Angaben der Bestandserhebung vom 01.01. des laufenden Jahres. Neuzugänge bzw. Abgänge im Laufe des Jahres werden nicht berücksichtigt.

B Übungsleiter

- a) Gegenstand und Höhe der Förderung
Gefördert wird die regelmäßige Betreuung und Anleitung sportinteressierter Kinder und Jugendlicher. Die von Seiten des Landkreises gewährten Zuschüsse stellen dabei lediglich eine Ergänzung der Förderung durch den Landessportbund, die Sportfachverbände und die Vereine selbst dar.
- Die Übungsleitertätigkeit wird nach folgenden Kriterien honoriert:
- lizenzierte Übungsleiter im Nachwuchsbereich erhalten bei einer Gruppenstärke von mind. 12 Sportlern und einer Mindeststundenzahl von 2 pro Woche eine pauschale Bezuschussung in Höhe von 120,- Euro pro Jahr.
 - im Nachwuchsbereich tätige Übungsleiter ohne gültige Lizenz erhalten bei einer Gruppenstärke von mind. 12 Sportlern und einer Mindeststundenzahl von 2 pro Woche eine pauschale Bezuschussung in Höhe von 60,- Euro pro Jahr.
- Die aktuell gültigen Lizenzen sind dem Formblatt in Kopie beizufügen.

Sportarten, die aufgrund besonderer Sicherheitsbedingungen eine geringere Gruppenstärke erfordern, erhalten trotz einer geringeren Anzahl von Sportlern je Gruppe die Bezuschussung dennoch in voller Höhe. Der Antrag ist entsprechend zu begründen.

- b) Zuwendungsempfänger
Antragsberechtigt sind alle auf der kreislichen Sportförderliste registrierten Sportvereine.
- c) Verfahrensweise
Die Antragstellung hat bis zum 31.03. des laufenden Jahres unter Verwendung des 2. Formblattes dieser Richtlinie zu erfolgen. Anträge, die verspätet eingehen, finden keine Berücksichtigung.

Grundlage für die Antragstellung sind grundsätzlich die Angaben der Bestandserhebung vom 01.01. des laufenden Jahres. Neuzugänge bzw. Abgänge im Laufe des Jahres werden nicht berücksichtigt.

C Wettkampfkosten

- a) Gegenstand und Höhe der Förderung
Jede Gruppe von Sportlern im Nachwuchsbereich bis zur Wettkampfklasse A-Jugend, die bei Wettkämpfen als Mannschaft antritt (dies gilt auch für Einzelsportarten wie Leichtathletik, sofern mehrere Sportler wiederholt gemeinsam an Wettkämpfen teilnehmen), erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von bis zu 75,- Euro. Mannschaften und Gruppen, die nicht am regulären Punktspielbetrieb teilnehmen, sondern lediglich Freundschaftsspiele, Freundschaftsturniere u. ä. absolvieren, sind von dieser Förderung ausgeschlossen.
- b) Zuwendungsempfänger
Antragsberechtigt sind alle auf der kreislichen Sportförderliste registrierten Sportvereine.
- c) Verfahrensweise
Die Antragstellung hat bis zum 31.05. eines jeden Jahres unter Verwendung des 3. Formblattes dieser Richtlinie zu erfolgen. Anträge, die verspätet eingehen, finden keine Berücksichtigung. Grundlage für die Antragstellung sind die Angaben der Bestandserhebung vom 01.01. des laufenden Jahres, also nicht die Mannschaftsaufstellung für die folgende Saison. Die Bezuschussung erfolgt rückwirkend.

D Breitensportveranstaltungen

- a) Gegenstand und Höhe der Förderung
Gefördert werden Sportveranstaltungen mit einer überörtlichen und aus dem normalen Sportbetrieb herausragenden Bedeutung nur dann, wenn die Maßnahme nachweislich überwiegend sportlichen Charakter trägt. Förderwürdig sind u. a. Sport- und Spielfeste, Volkssportveranstaltungen sowie auch Kreismeisterschaften. Berücksichtigung finden hierbei lediglich Maßnahmen, deren Gesamtausgaben die Summe von 300,- Euro nicht unterschreiten. Die Förderhöhe kann sowohl für Anträge mit einer Antragssumme bis zu 500,- Euro als auch für Vorhaben, deren beantragter Zuschuss über 500,- Euro liegt, 30 % bis maximal 50 % der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens 1.300,- Euro betragen. Darüber hinaus kann die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke in Abstimmung mit dem Kreissportbund Elbe-Elster jährlich bis zu 2 Veranstaltungen festlegen, welche einen höheren Fördersatz als oben angegeben erhalten sollen. Über Anträge mit einer Antragssumme bis zu 500,- Euro entscheidet die Stabsstelle, alle anderen Anträge werden dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport zur Entscheidungsfindung vorgelegt.
- b) Zuwendungsempfänger
Antragsberechtigt sind alle auf der kreislichen Sportförderliste registrierten Sportvereine sowie die Kreissportverbände (bei Antrag auf Bezuschussung von Kreismeisterschaften).
- c) Verfahrensweise
Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des 4. Formblattes grundsätzlich 8 Wochen vor der geplanten Veranstaltung. Hinzugefügt werden muss außerdem das Veranstaltungsprogramm bzw. die Ausschreibung, die den überwiegend sportlichen Charakter der Maßnahme eindeutig erkennen lässt. Des Weiteren ist den Anträgen mit einer Antragssumme von über 500,- Euro eine fachliche Stellungnahme des Kreissportbundes unbedingt beizufügen. Ohne eine solche Stellungnahme findet der Antrag keine Berücksichtigung. Nach Festsetzung des maximalen Förderbetrages erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid. Spätestens

6 Wochen nach der Veranstaltung ist der ausgefüllte Verwendungsnachweis (Seiten 3 und 4 des 4. Formblattes) mit den dazugehörigen Originalbelegen einzureichen. Bei später eingehenden Abrechnungen oder beim Fehlen von Belegen bis zu diesem Zeitpunkt verliert der Zuwendungsbescheid seine Rechtskraft. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises geht dem Antragsteller ein abschließender Bescheid zu und die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt gleichzeitig.

E Ausbildung

a) Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert wird die Ausbildung von Übungsleitern, Trainern, Schieds- und Kampfrichtern sowie Funktionsträgern. Laufende Weiterbildungen (ohne Lizenzerhalt bzw. -verlängerung) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der förderfähigen Kosten. Förderfähige Kosten sind die Teilnehmergebühr, Prüfungsgebühr und Fahrtkosten entsprechend des derzeit gültigen Reisekostenrechts.

b) Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle auf der kreislichen Sportförderliste registrierten Sportvereine.

c) Verfahrensweise

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des 5. Formblattes dieser Richtlinie grundsätzlich 8 Wochen vor der geplanten Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme. Im Anschluss daran erhält der Antragsteller einen vorläufigen Bescheid. Spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung sind die Originalbelege entsprechend der im Antrag aufgeführten Ausgaben einzureichen. Bei später eingehenden Abrechnungen oder beim Fehlen von Belegen bis zu diesem Zeitpunkt verliert der vorläufige Bescheid seine Rechtskraft. Nach Prüfung der eingegangenen Unterlagen geht dem Antragsteller ein abschließender Zuwendungsbescheid zu und die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt gleichzeitig.

F Behindertensport

a) Gegenstand und Höhe der Förderung

Im Bereich des Behindertensports werden Maßnahmen im Einzelfall gefördert, die durch die Regelungen dieser Richtlinie nicht erfasst werden.

Die Höhe der Förderung wird im Einzelfall durch die Stabsstelle entschieden.

b) Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Behindertensportvereine und Behindertensportgruppen anderer Vereine.

c) Verfahrensweise

Die Antragstellung kann jederzeit und formlos erfolgen. Daraufhin wird dem Antragsteller die weitere Verfahrensweise mitgeteilt.

G Geschäftsstelle des Kreissportbundes

a) Gegenstand und Höhe der Förderung

Dem Kreissportbund werden anteilige Personalkosten für eine hauptamtlich zu besetzende Geschäftsführerstelle zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Zuschusses zu den Personalkosten bemisst sich nach der Mitgliederzahl der dem Kreissportbund angehörenden Vereine. Pro Mitglied wird ein Betrag von 0,75 Euro gewährt.

Grundlage für die Antragstellung ist der Bestandserhebungsbogen des Kreissportbundes vom 01.01. des laufenden Jahres. Bei der Beantragung von Fördermitteln für Veranstaltungen und Aktivitäten des Kreissportbundes ist dieser den übrigen antragsberechtigten Sportvereinen gleichgestellt. Die Verfahrensweise der betreffenden Förderposition gilt für ihn analog.

b) Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt ist der KSB.

c) Verfahrensweise

Die Antragstellung hat vierteljährlich und im Voraus für das kommende Quartal zu erfolgen. Ein formloser Antrag ist ausreichend, eine abschließende Abrechnung nicht erforderlich.

H Sonderförderung

a) Gegenstand und Höhe der Förderung

Für alle nicht durch diese Richtlinien erfassten sportlichen Aktivitäten bzw. Maßnahmen zur Verbesserung der Voraussetzungen für die sportliche Betätigung ist eine Förderung im Einzelfall möglich. Dies können beispielsweise die Eröffnung neuer Sportanlagen, bedeutende Veranstaltungen ohne Breitensportcharakter oder Jubiläumsveranstaltungen zum 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Bestehen eines Vereins sein. Der jeweilige Fördersatz wird für jeden Antrag individuell festgelegt.

b) Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle auf der kreislichen Sportförderliste registrierten Sportvereine.

c) Verfahrensweise

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des 6. Formblattes jeweils bis spätestens 15.10. des laufenden Jahres. Über eine Bezuschussung befindet der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport in seiner November-Sitzung unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt noch verfügbaren Mittel.

Satzung

des Landkreises Elbe-Elster für die Betreuung der Kinder in den Horten der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Trägerschaft des Landkreises vom 30. November 2015

Aufgrund der §§ 131 und 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs.1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), sowie aufgrund der §§ 16, 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 21]), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 30. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Angeboten für Kinderbetreuungsleistungen in den Horten

- der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster und
- der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster.

(2) In den Horten der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ des Landkreises Elbe-Elster werden grundsätzlich nur Kinder, die Schüler dieser Schulen sind, vom Schuleingang bis zum Ende der Grundschulzeit betreut.

§ 1a

Ziele

(1) Die Betreuung der Kinder in den Horten soll den Grundsätzen der elementaren Bildung entsprechen. Dabei sollen die individuellen Stärken und Fähigkeiten eines jeden Kindes pädagogisch begleitet und gestärkt werden.

(2) Jede Einrichtung legt in ihrer eigenen Konzeption dar, wie sie die Ziele umsetzen wird. Die stetige Fortschreibung und Verbesserung der jeweiligen Konzeption wird durch den Träger in angemessenen Abständen begleitet und kontrolliert.

§ 2

Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG und Allgemeines

(1) Die Kindertagesbetreuung gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder.

(2) Aufnahme in den Hort finden grundsätzlich Kinder der in § 1 benannten Schulen, die einen Rechtsanspruch nach § 1 des Kindertagesstättengesetzes haben. Für Kinder der ersten Schuljahrgangsstufe bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe besteht ein Rechtsanspruch, der mit einer Betreuungszeit von 4 Stunden erfüllt ist. Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erforderlich macht. Die Inanspruchnahme richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.

(3) Wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich machen, sind auch darüber hinausgehende längere Betreuungszeiten zu gewährleisten.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen werden vom Träger festgelegt. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang in den jeweiligen Einrichtungen.

(2) Eine Betreuung von Kindern über die festgelegten Öffnungszeiten der Einrichtung hinaus bedarf der Genehmigung durch den Träger. Die Personensorgeberechtigten haben hierzu einen begründeten Antrag schriftlich beim zuständigen Sachbearbeiter des Amtes für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster, Grochwitz Str. 20, 04916 Herzberg (Elster) einzureichen. Der Antrag muss spätestens einen Monat vor Beginn der gewünschten Änderung im Amt für Jugend, Familie und Bildung vorliegen.

§ 4

Gesundheitliche Regelung

(1) Vor Beginn des Besuches des Hortes ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind gesund und frei von übertragbaren Krankheiten ist. Das Zeugnis sollte nicht älter als eine Woche sein. Für jedes Kind ist der erforderliche Nachweis über den vollständigen Impfschutz nach den hierfür geltenden impfrechtlichen Vorschriften zu erbringen. Kopien der Zeugnisse zu Satz 1 und Satz 3 sind für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes im Hort der Leitung zu übergeben. Wird das Kind von einer ansteckenden Krankheit befallen, so muss es dem Hort fernbleiben. Es wird erst wieder in den Hort aufgenommen, wenn ein vom Arzt ausgestelltes Gesundheitsattest vorgelegt wird.

(2) Fühlt sich ein Kind nicht wohl, ist der Personensorgeberechtigte von der Erzieherin/dem Erzieher bei der Übergabe des Kindes zu informieren. Dies hat auch im umgekehrten Fall zu geschehen. Muss ein Kind Medikamente einnehmen, ist eine schriftliche Genehmigung des Arztes oder des Personensorgeberechtigten vorzulegen. Näheres ist in der „Arbeitshilfe des Landesjugendamtes des Landes Brandenburg“ geregelt. Diese liegt in der Einrichtung vor.

(3) Bei auftretenden Verdachtskrankheiten, welche dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, hat die Leitung des Hortes unverzüglich Meldung an das Gesundheitsamt des Landkreises Elbe-Elster zu erstatten.

§ 5

Betreuungsvertrag

(1) Für die Betreuung der Kinder im Hort wird ein Betreuungsvertrag zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und dem/den Personensorgeberechtigten abgeschlossen.

(2) Die Vertragschließenden können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Einganges der Kündigung beim Kündigungsempfänger maßgeblich.

(3) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch des Hortes ausschließen, wenn die Eltern trotz Mahnung durch den zuständigen Sachbearbeiter des Amtes für Jugend, Familie und Bildung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, insbesondere wenn Elternbeiträge für zwei Monate nicht entrichtet wurden, wenn das Kind oder die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung oder die im Betreuungsvertrag enthaltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt missachten oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen, wenn das Kind über einen Zeitraum von vier Wochen unentschuldigt fehlt, oder wenn aus besonderen Gründen im Einzelfall eine weitere bedarfsgerechte Betreuung nicht gewährleistet werden kann und ansonsten das Wohl des Kindes oder das Wohl der anderen Kinder gefährdet wird.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 6

Elternbeiträge

(1) Für die Nutzung der Betreuungsleistung im Hort sind von den Personensorgeberechtigten Beiträge zu entrichten, die als Gebühren erhoben werden. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Datum der ersten Betreuung des Kindes und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 01. eines Monats. Soweit in dieser Satzung der Begriff Elternbeitrag verwendet wird, gelten die hierzu getroffenen Regelungen für alle Personensorgeberechtigten des Kindes.

(2) Zur Berechnung der Elternbeiträge haben diejenigen Personensorgeberechtigten, welche aus nichtselbstständiger Tätigkeit ihr Einkommen beziehen, das Einkommen des der Antragstellung vorhergehenden Monats durch Vorlage ihrer Verdienstbescheinigung nachzuweisen. Einkommensveränderungen, die eine Beitragsänderung bewirken, sind unverzüglich mitzuteilen. Personensorgeberechtigte, welche aus selbstständiger Tätigkeit ihr Einkommen erzielen, werden auf Grund des letzten Einkommenssteuerbescheides vorläufig veranlagt. Eine endgültige Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt nach Vorlage des für den Festsetzungszeitraum gültigen Einkommenssteuerbescheides. Gleiches gilt für zusammenveranlagte Ehegatten, deren Einkommen sich aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit ergibt. Die Personensorgeberechtigten sind zur Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen bzw. Bescheide beim Träger verpflichtet.

(3) Der Elternbeitrag wird nach den Einkünften des/der Personensorgeberechtigten, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge eines Kindes zusteht. Unterhaltsberechtig ist ein Kind, für das Kindergeld oder ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder werden könnte. Gebührenschuldner sind Personensorgeberechtigte, die für ihr Kind einen Betreuungsplatz im Hort beantragen und den Vertrag abschließen. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben. Er ist zum 15. des laufenden Monats fällig und für jedes angemeldete Kind zu zahlen, auch wenn das Kind nicht durchgängig anwesend sein sollte.

Betreuungstage, die in die Monate Juli und August fallen, sind beitragsfrei. Ausgenommen ist die Ferienbetreuung, für die eine Berechnung nach § 10 (3) erfolgt.

(5) Bei Neuaufnahme eines Kindes wird der Elternbeitrag wie folgt erhoben:

- Aufnahme des Kindes bis zum 15. des Monats = voller Monatsbeitrag
- Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats = halber Monatsbeitrag

(6) Bei Abwesenheit eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen durch längere Erkrankung oder Kur kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten der Elternbeitrag für den Zeitraum der Abwesenheit beitragsfrei gestellt werden. Für den Monat, in welchem das Kind nach der Abwesenheit den Hort wieder besucht, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Wegfall des begründenden Ereignisses beim Träger zu stellen.

(7) Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, wird der Höchstbeitrag gemäß § 8 (3) erhoben.

§ 7

Grundlagen für die Beitragsberechnung und Mitwirkungspflichten

(1) Für die Berechnung des Elternbeitrages für die Betreuung der Kinder in den Horten werden das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen und die sonstigen Einkommen/Einnahmen zugrunde gelegt. Nettoeinkommen ist das Bruttoeinkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit abzüglich des Arbeitnehmeranteils an der Sozialversicherung sowie Lohn- und Kirchensteuer bzw. bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit abzüglich der Betriebsausgaben, Steuern auf die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit und Zahlungen an die der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechenden privaten Versicherungen.

Zu den sonstigen Einkommen gehören, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, alle Geldbezüge, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Hierzu zählen insbesondere auch: wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an die Personensorgeberechtigten und für das zu betreuende Kind; Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII, dem SGB III und dem SGB II, wie z. B. Unterhalts-, Überbrückungs-, Übergangs-, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II; sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie z. B. Kranken-, Mutterschafts-, Erziehungs-, Kinder-, Übergangs- oder Wohngeld; Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz; Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

(2) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Bei nachweislich getrennt lebenden Elternteilen wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und auch der zu leistende Unterhalt des anderen Elternteils/Personensorgeberechtigten für das Kind hinzugerechnet. Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Familienangehörige werden von den Einkünften abgesetzt.

(3) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen anhand von geeigneten Nachweisen (z. B. Verdienstbescheinigungen, Renten- und Arbeitslosenbescheid, Titel zum Unterhalt usw.) erfolgt im Aufnahmeverfahren durch das Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster. Die Elternbeiträge werden mindestens jährlich überprüft und erforderlichenfalls neu festgesetzt. Zu Beginn jeden neuen Schuljahres, spätestens bis zum 1. Oktober, haben daher die Personensorgeberechtigten ihre aktuellen Einkommensnachweise im Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster einzureichen. Sie sind zur Vorlage der entsprechenden Nachweise verpflichtet.

(4) Fehlt zum angegebenen Termin der Nachweis des anzurechnenden Einkommens, wird entsprechend § 8 Absatz 3 vorübergehend der Höchstbeitrag angesetzt. Eine Korrektur des Höchstbeitrages kann frühestens ab dem der Vorlage der Einkommensnachweise folgenden Monat erfolgen, es sei denn, der Personensorgeberechtigte war nachweisbar ohne sein Verschulden gehindert, die erforderlichen Nachweise rechtzeitig vorzulegen.

(5) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, vollständige und richtige Angaben über ihre Familiensituation und ihre wirtschaftliche Leistungskraft mitzuteilen, sofern diese für die Feststellung des Rechtsanspruches, für die Festlegung der Höhe des Elternbeitrages und der Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind.

Insbesondere ist jede wesentliche Einkünfteerhöhung und jede Einkünfteartenänderung, jede Namens- und Anschriftenänderung und jede sonstige, sich auf den Rechtsanspruch oder den Elternbeitrag auswirkende Änderung der Familiensituation unverzüglich dem Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster mitzuteilen.

Als wesentlich gilt eine Erhöhung der Einkünfte um mehr als 10 %. Eine Neufestsetzung erfolgt ab dem Folgemonat. Auf Antrag des/der Personensorgeberechtigten ist eine wesentliche Minderung der Einkünfte im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigen. Als wesentlich gilt eine Minderung um mehr als 10 %. Eine Neufestsetzung erfolgt ab dem Monat der Antragstellung.

Als wesentlich gilt eine Erhöhung der Einkünfte um mehr als 10 %. Eine Neufestsetzung erfolgt ab dem Folgemonat. Auf Antrag des/der Personensorgeberechtigten ist eine wesentliche Minderung der Einkünfte im laufenden Kalenderjahr zu berücksichtigen. Als wesentlich gilt eine Minderung um mehr als 10 %. Eine Neufestsetzung erfolgt ab dem Monat der Antragstellung.

§ 8

Gebührensatz

(1) Die Elternbeiträge werden nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder und dem Betreuungsumfang gestaffelt. Die errechneten Elternbeiträge werden auf volle EURO auf- bzw. abgerundet.

(2) Unabhängig von den in dieser Satzung anderweitig festgelegten Kriterien ist für die Mindestbetreuungszeit gemäß § 1 Absatz 3 KitaG ein Mindestbeitrag für jedes betreute Kind in der Einrichtung in Höhe von

12,00 €	bei über 1 bis 4 Betreuungsstunden
16,00 €	bei über 4 bis 6 Betreuungsstunden
20,00 €	bei über 6 Betreuungsstunden

monatlich zu zahlen.

Mindestbeiträge werden bei folgenden familiären Situationen erhoben:

- für Alleinerziehende mit einem Kind bei einem monatlichen Einkommen bis **1.100,00 €**
- für Familien mit einem Kind bzw. Alleinerziehende mit zwei Kindern bei einem monatlichen Einkommen bis **1.350,00 €**

Für jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kind werden dem Einkommen **250,00 €** zugerechnet.

(3) Tabelle zur Berechnung des Elternbeitrages:

anrechenbares monatliches Einkommen in €	prozentualer Elternbeitrag in % bei 1 bis 4 Stunden	prozentualer Elternbeitrag in % bei über 4 bis 6 Stunden	prozentualer Elternbeitrag in % bei über 6 Stunden
bis 1.100,00 €	Mindestbeitrag § 8 (2)	Mindestbeitrag § 8 (2)	Mindestbeitrag § 8 (2)
bis 1.500,00 €	1,50	1,75	2,00
bis 1.750,00 €	1,75	2,00	2,25
bis 2.000,00 €	2,00	2,25	2,50
bis 2.250,00 €	2,25	2,50	2,75
bis 2.500,00 €	2,50	2,75	3,00
bis 2.750,00 €	2,75	3,00	3,25
bis 3.000,00 €	3,00	3,25	3,50
über 3.000,00 €	Höchstbeitrag	Höchstbeitrag	Höchstbeitrag
	100,00 €	110,00 €	120,00 €

Gebührenstaffelung nach unterhaltsberechtigten Kindern:

ein Kind = 100 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
 zwei Kinder = 80 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
 drei Kinder = 60 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
 vier Kinder = 40 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
 ab fünf

Kinder = 20 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit

(4) Kinder mit einem Betreuungsumfang von täglich bis zu einer Stunde sind von der Gebühr befreit. Besucht ein Kind grundsätzlich nur an bestimmten Wochentagen und nicht öfter als zweimal pro Woche den Hort, dann wird je Wochentag 5 v. H. des Monatsbeitrages berechnet.

(5) Für Pflegekinder/Heimkinder erfolgt die Berechnung der Gebühren, unabhängig von den Regelungen der §§ 6, 7 und 8, nach der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme der Teilnahmebeiträge für Kindertagesbetreuung bei Hilfen zur Erziehung gem. §§ 33 und 34 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).

§ 9**Fahrschüler**

(1) Fahrschüler sind Kinder, die einen Anspruch auf die Beförderung vom Wohnort zum Schulstandort und zurück gemäß der Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende haben.

(2) Neben dem Wunsch der Eltern, die Kinder im Hort anzumelden, kann auch eine Anmeldung für eine kurzfristige Betreuung erfolgen. Dies gilt jedoch nur, wenn der Heimweg nicht innerhalb einer Stunde nach Schulschluss aufgrund des Fahrplanes des zuständigen Beförderungsunternehmens angetreten werden kann.

(3) Die Betreuung wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 kostenfrei bis zur Abfahrt des nächsten Busses, der zum Wohnort des Kindes fährt, gewährleistet.

§ 10**Ferienregelung**

(1) Für Kinder im Grundschulalter, die Schüler der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ sind, besteht die Möglichkeit der Ferienbetreuung entsprechend der Öffnungszeiten nach § 3 dieser Satzung.

(2) Schüler der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ können während der Ferien, unabhängig vom Alter, die Betreuungsleistung in Anspruch nehmen. Die Betreuungszeiten dieser Einrichtung werden durch die Schule veröffentlicht.

(3) Eine Anmeldung muss bis spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn im Hort vorliegen. Sie kann nur für volle Wochen (Montag bis Freitag) vorgenommen werden. Mit der Anmeldung ist ein Viertel (1/4) des gemäß §§ 6 und 8 dieser Satzung festzusetzenden monatlichen Elternbeitrages pro Woche zu entrichten.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung in den Ferien besteht nicht.

§ 11**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Elbe-Elster für die Betreuung der Kinder in den Horten der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster vom 19. April 2011 außer Kraft.

Herzberg (Elster), 1. Dezember 2015

Christian Heinrich-Jaschinski
 Landrat

Öffentliche Bekanntmachung**Eintragung von Bodendenkmalen des Landkreises Elbe-Elster in das Verzeichnis der Denkmale des Landes Brandenburg**

Der Landkreis Elbe-Elster hat als zuständige untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff) die Verfügungsberechtigten (Eigentümer, Pächter o. ä.) von Denkmälern zu ermitteln und über die Eintragung oder Löschung zu unterrichten. Wurden mehr als 20 Verfügungsberechtigte für ein Denkmal ermittelt, so können diese über die Eintragung oder Löschung durch Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises (hier: Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster) unterrichtet werden. Da dies für die nachfolgend angeführten Bodendenkmale zutrifft, gibt die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster bekannt, dass genannte Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 4 BbgDSchG vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum in das Verzeichnis der Denkmale (Denkmaliste) des Landes Brandenburg eingetragen wurden:

1. Hillmersdorf, Fundplätze 4/4 (3), 4/0 (4) und 4/6 (8); Dorfkern, Kirche, Friedhof des Mittelalters und der Neuzeit, Burg (Turmhügel) des deutschen Mittelalters, Gutsbereich der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20398

Flur 1; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 101/2, 119/1, 120/4, 121/3, 129/1, 130/1, 130/2, 130/3, 136, 138/1, 138/2, 138/3, 140/10, 140/11, 140/12, 140/4, 140/8, 152/1, 167/140, 170, 186/114, 191/102, 192, 193, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 230/114, 232, 233, 234, 235, 236, 237/133, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251/129, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 258, 259, 260/141, 260, 261, 262, 263, 264, 266, 267, 268/149, 268, 279/152, 301/79, 302/129, 303/129, 76/4, 76/8, 79/3 - Flur 1; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 111, 113/1, 116, 117, 118, 120/5, 121/1, 140/1, 140/2, 140/5, 140/9, 153/1, 164/119, 179/140, 196, 231/114, 257, 265, 269/150, 275/115, 295/121, 328/152, 329/152, 331/123 - Flur 2; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 34/10, 34/11, 34/7, 34/8, 34/9, 34/6, 94, 95

2. Trebbus, Fundplatz 6/0 (6); Dorfkern, Kirche, Friedhof des deut-

schen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20399
 Flur 1; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 102, 103, 104, 200, 300, 307, 309, 310, 311, 314, 320, 321, 323, 325, 327, 329, 330, 331, 332, 334, 336, 338, 340, 342, 41/1, 41/2, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 414, 415, 42, 43, 46, 47, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 66, 67, 68, 69/1, 70, 75, 76, 77/1, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 92 - Flur 1; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 105, 107/1, 197/1, 201, 308, 315, 326, 333/36/1, 416, 89, 90/1, 91/1, 99, 256, 411 - Flur 2; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 300, 301, 302, 303, 304, 59/4, 63 - Flur 2; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 172, 308, 61, 68 - Flur 3, Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 121, 126/2, 200, 258, 290, 291

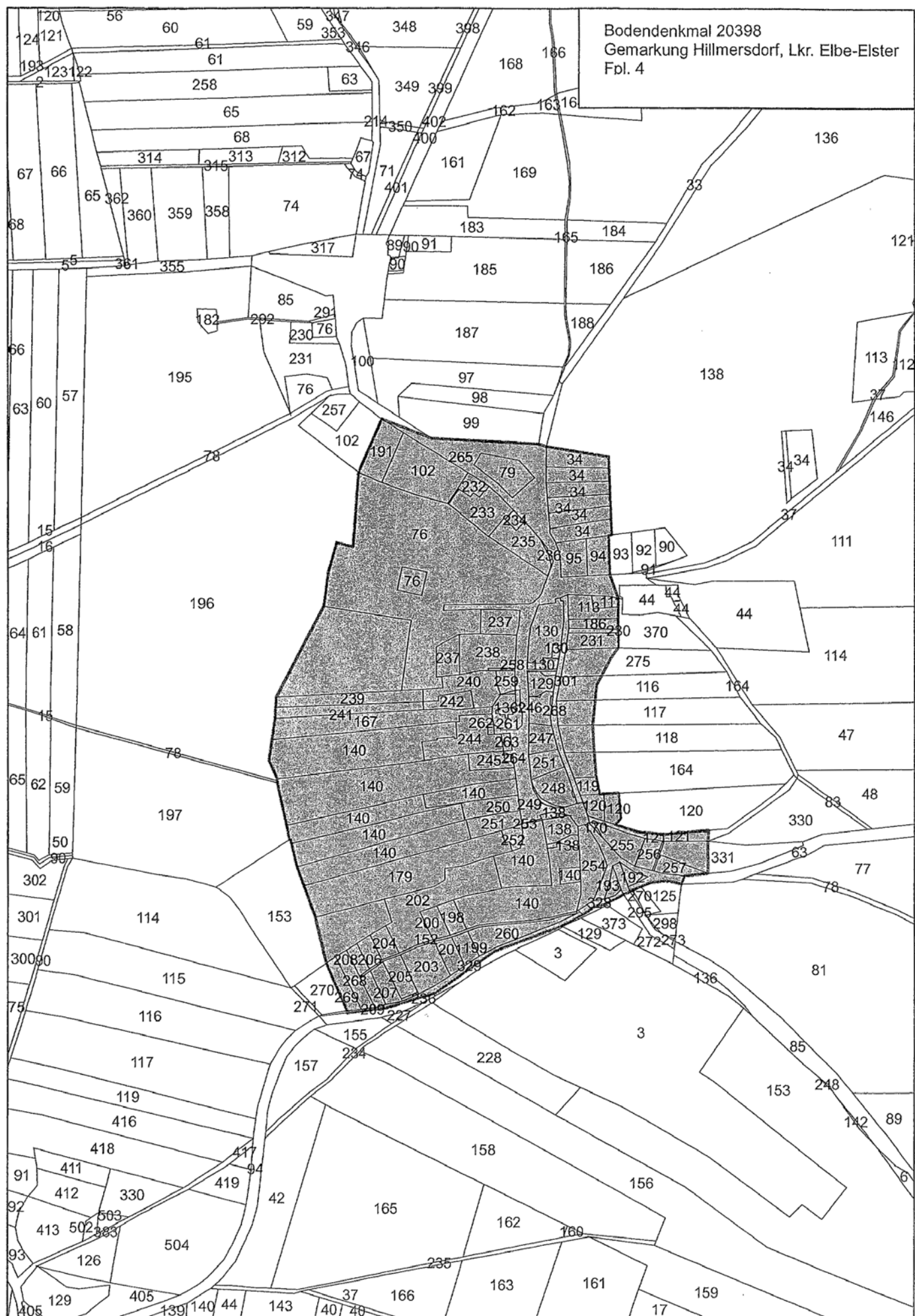
3. Ossak, Fundplatz 16/0 (16); Dorfkern des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20400

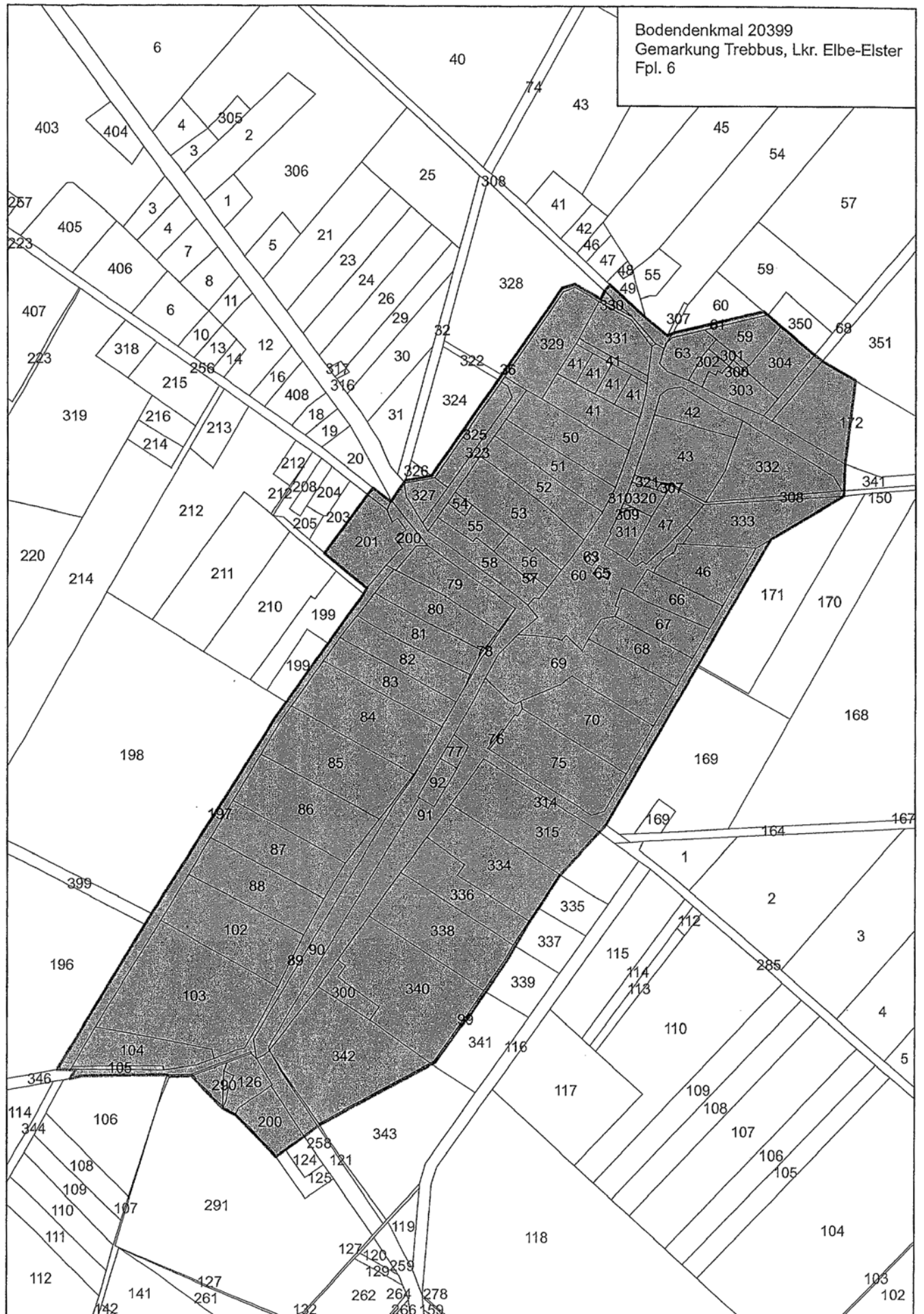
Flur 2; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 13, 14, 15, 16, 17, 21/1, 302, 305, 307, 309, 315, 316, 317, 318, 319, 32/1, 320, 321, 322, 323, 324, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 412, 413, 415, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 56, 18, 19, 20, 21/2, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 313 - Flur 2; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 12, 163, 174, 218, 303, 310, 325, 206, 60, 62

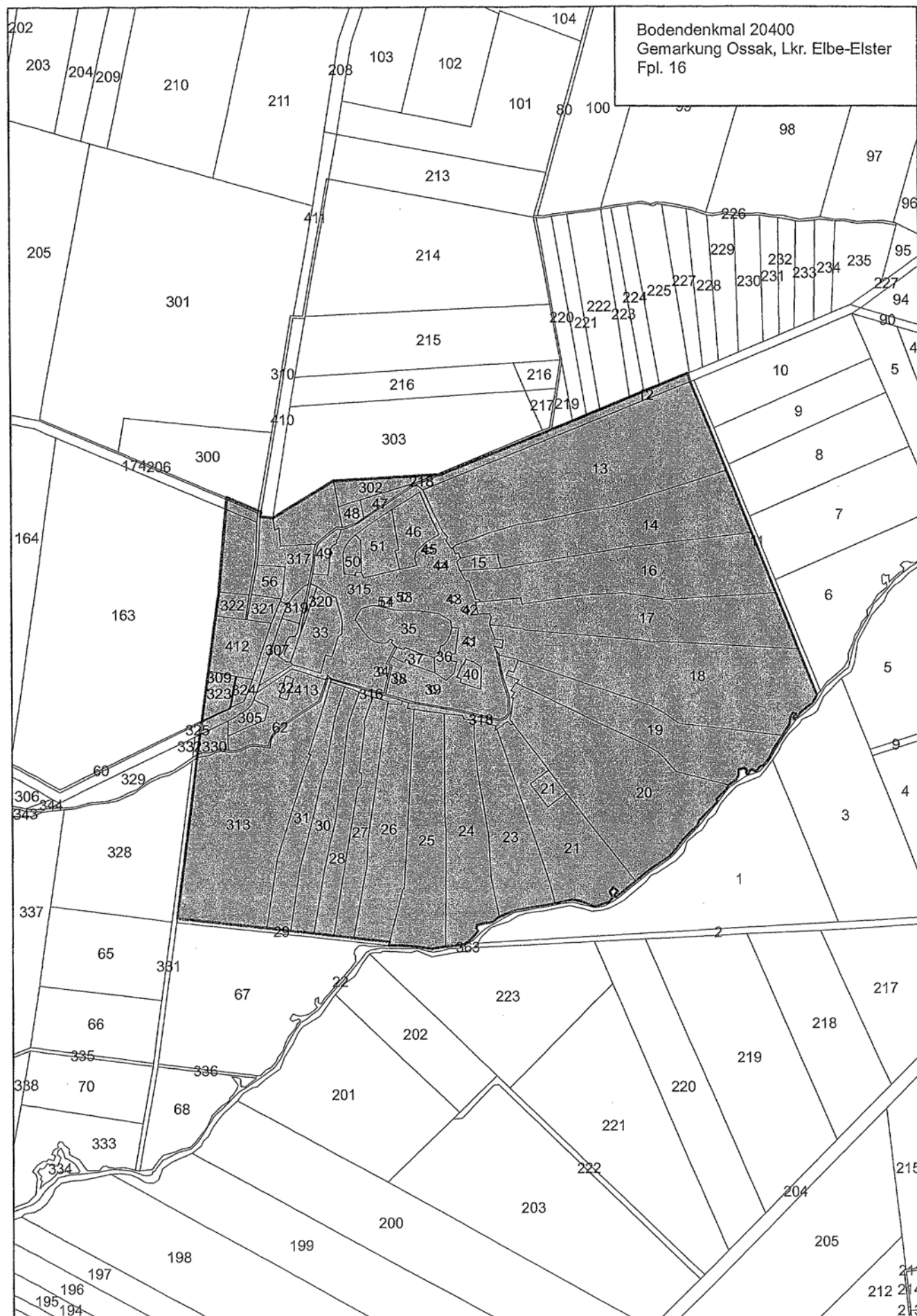
Die o. g. Bodendenkmale wurden in den beigelegten Flurkarten flächig abgegrenzt. Die Verfügungsberechtigten haben im Rahmen des Zumutbaren die Bodendenkmale zu erhalten, zu schützen und zu pflegen und so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälen oder in Ihrer Umgebung, die die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden usw. Es besteht die Möglichkeit, bei der unteren Denkmalschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg (Elster), Einsicht in die Denkmalliste zu nehmen.

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Tel. 03535/469101 und 9102).

Frank George
 Amtsleiter







Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Das Amtsblatt mit diesen Bekanntmachungen ist im Internet veröffentlicht unter <http://www.lkee.de/Aktuelles-Kreistag>

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Bekanntmachungen des Wasserverbandes „Kleine Elster“

I. Beschlüsse

In der Verbandsversammlung am 11.11.2015 des Wasserverbandes „Kleine Elster“ wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 04/2015

Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2014 auf der Grundlage des

Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2014, durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat WP GmbH aus Dresden. Der Jahresabschluss wird festgestellt.

Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss 05/2015

Die Verbandsversammlung entlastet den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2014.

Beschluss 06/2015

Die Verbandsversammlung beschließt den Vorbericht und den Wirtschaftsplan 2016.

Beschluss 07/2015

Die Verbandsversammlung beschließt die „5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Entwässerung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Kleine Elster (Schmutzwassergebührensatzung).

Beschluss 08/2015

Die Verbandsversammlung beschließt das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Donat WP GmbH aus Dresden für die Jahresabschlussprüfung 2015 zu beauftragen.

Andreas Claus
Verbandsvorsteher

II. Jahresabschluss 2014 des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ hat in ihrer Sitzung am 11.11.2015 den folgenden Beschluss Nr. 04/2015 gefasst:

„Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2014 auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2014, der Donat Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH. Der Jahresabschluss wird festgestellt. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher wurde mit Beschluss 05/2015 für das Wirtschaftsjahr 2014 entlastet.

Der Jahresgewinn in Höhe von 195.388,89 EUR wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet. Die Gesamtbilanz wird zum 31.12.2014 in Höhe von 15.435.092,95 EUR ausgewiesen.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ über den geprüften Jahresabschluss 2014 wird hiermit gemäß § 33 Eigenbetriebsverordnung (EigV) bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2014 liegt im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Hauptstr. 5 in 04924 Winkel, bis zum 22.12.2015 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Andreas Claus
Verbandsvorsteher

III. Satzungsänderungen

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Entwässerung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Kleine Elster“ (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/2014 Nr. 32), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/2014 Nr. 32), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/2014 Nr. 32), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ in ihrer Sitzung am **11.11.2015** folgende Änderung der Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

Artikel 1:

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Entwässerung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Kleine Elster“ - Schmutzwassergebührensatzung - vom 04.04.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 8/2002 vom 26.04.2002), zuletzt geändert durch die Satzung vom 10.12.2014, wird wie folgt geändert:

Der § 2 Abs. 7 - Maßstab und Gebührensatz der Benutzungsgebühr-

erhält folgende neue Fassung:

(7) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kubikmeter (cbm)

Schmutzwasser ab:

01.01.2016 3,85 Euro/cbm

Der § 3 Abs. 2 - Maßstab und Gebührensatz der Grundgebühr - erhält folgende neue Fassung:

(2) Die monatliche Grundgebühr beträgt ab 01.01.2016, berechnet auf den Wasserzähler bezogen, bei einer Nenngröße

bis Qn 2,5 cbm/h 11,00 Euro/ Monat

Qn 6 cbm/h 26,40 Euro/ Monat

Qn 10 cbm/h 44,00 Euro/ Monat

Artikel 2:

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Winkel, den 12.11.2015

Siegel

gez. Andreas Claus

Verbandsvorsteher

IV. Wirtschaftsplan 2016 des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung, hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 11.11.2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge 1.235.976 EUR

die Aufwendungen 1.303.500 EUR

der Jahresgewinn - 67.524 EUR

der Jahresverlust 0 EUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss

aus laufender Geschäftstätigkeit 351.576 EUR

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	- 187.000 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 179.100 EUR

2. Es werden festgesetzt:**2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf** 0 EUR**2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf** 0 EUR**2.3 die Verbandsumlage für die Finanzierung
von Ersatzinvestitionen nach § 11 Abs. 2
der Verbandssatzung auf** 52.000 EUR

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 GKGBbg haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Stadt Uebigau-Wahrenbrück	37.996,65 EUR
b) Gemeinde Tröbitz	9.045,64 EUR
c) Stadt Bad Liebenwerda	4.957,71 EUR

3. Der Wirtschaftsplan tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Winkel, den 12.11.2015

gez. *Andreas Claus*
Verbandsvorsteher

Siegel

Vorstehende Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und liegt zusammen mit dem Wirtschaftsplan im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes „Kleine Elster“, Hauptstr. 5 in 04924 Winkel, ganzjährig, während der Dienststunden, zur Einsichtnahme aus.

Andreas Claus
Verbandsvorsteher

Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“

Hüttenstraße 1 c
01979 Lauchhammer

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ hat in ihrer Sitzung am 25. November 2015 - gemäß § 33 Abs. 1 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) -

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2014 und die Ergebnisverwendung und
2. die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2014 beschlossen.

Der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ macht hiermit gemäß § 33 Abs. 3 EigV die durch die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ am 25. November 2015 gefassten Beschlüsse öffentlich bekannt.

Lauchhammer, 30. November 2015

Dr.-Ing. Frosch *Heinze*
Verbandsvorsteher Vorsitzender der Verbandsversammlung

I. Beschluss über den Jahresabschluss 2014 zum 31.12.2014

Die Vertreter der Verbandsversammlung fassen einstimmig den folgenden Beschluss:

Der geprüfte Jahresabschluss 2014 wird festgestellt.

II. Beschluss zur Ergebnisverwendung

Die Vertreter der Verbandsversammlung fassen einstimmig den folgenden Beschluss:

Der Jahresgewinn in Höhe von 477.638,47 Euro wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

III. Beschluss zur Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Vertreter der Verbandsversammlung fassen einstimmig den folgenden Beschluss:

Der Verbandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2014 entlastet.

Der geprüfte Jahresabschluss 2014 und der Prüfungsvermerk können gem. § 33 (3) EigV

in der Zeit vom 04.01.2016 bis 08.01.2016 zu den folgenden Dienstzeiten:

- Montag 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.00 Uhr
- Dienstag und Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr sowie
- Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

im Verwaltungssitz des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in 01979 Lauchhammer, Hüttenstraße 1c, Zimmer 114, eingesehen werden.

Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“
Hüttenstraße 1 c
01979 Lauchhammer

Bekanntmachung**Wirtschaftsplan 2016 des****Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“**

Der nachstehende von der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ am 25. November 2015 beschlossene Wirtschaftsplan 2016 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lauchhammer, 30. November 2015

Dr. Frosch
Verbandsvorsteher

Wirtschaftsplan 2016
**des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“
Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2016**

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 25. November 2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

1. Es betragen**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	12.000.600 EUR
die Aufwendungen	11.650.600 EUR
der Jahresgewinn	350.000 EUR
der Jahresverlust	0 EUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.521.000 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	- 2.936.000 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR

2. Es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR	Montag	8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.00 Uhr
2.2	der Gesamtbetrag der		Dienstag und	
	Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR	Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
2.3	die Verbandsumlage	0 EUR	Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr sowie
			Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Lauchhammer, den 30.November 2015

Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch
Verbandsvorsteher

Hinweis:

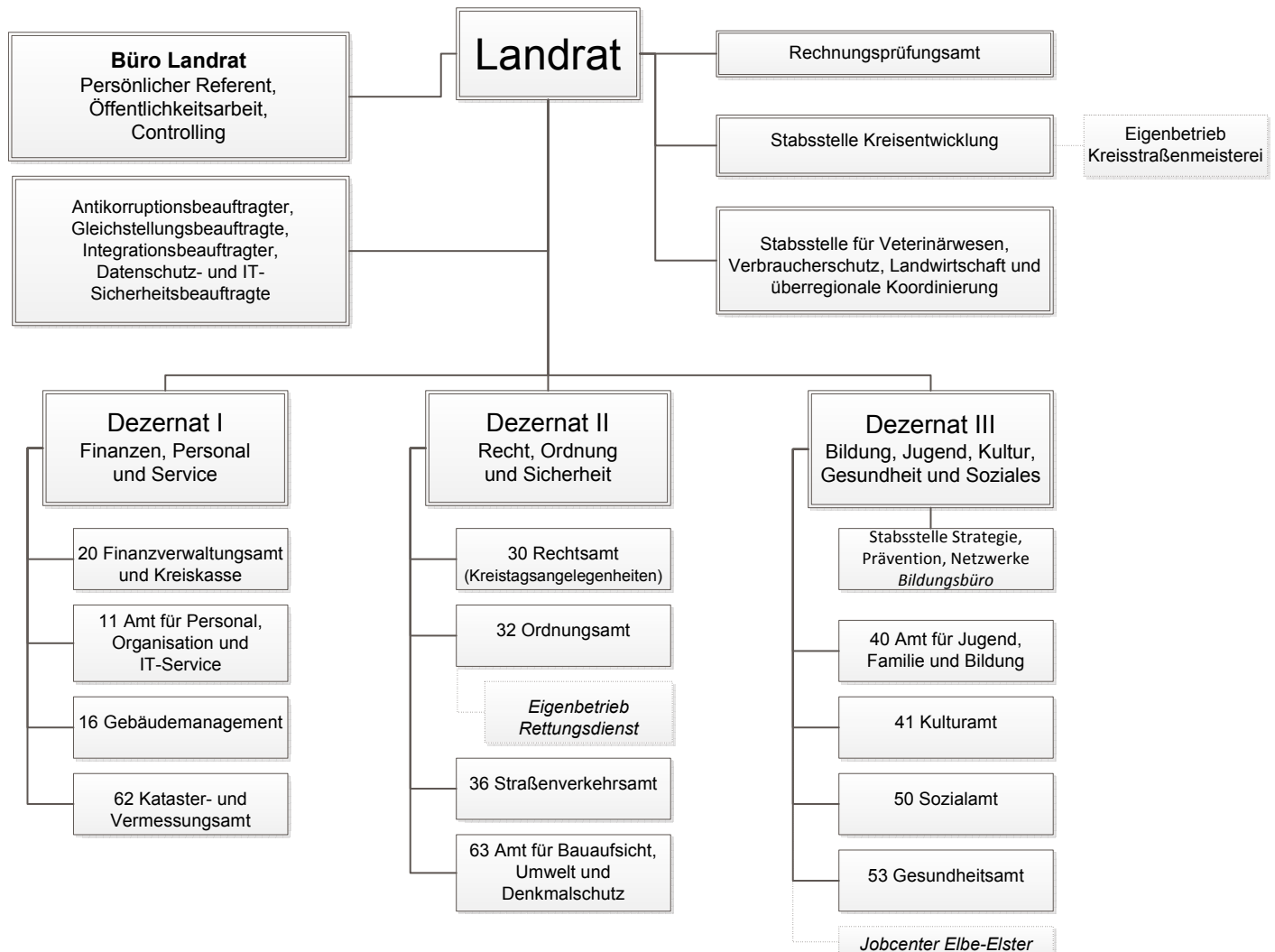
Der Wirtschaftsplan 2016 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ nebst Bestandteilen und Anlagen liegt beim Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“, Hüttenstraße 1 c in 01979 Lauchhammer, Zimmer 114 (kaufmännische Abteilung), während der nachfolgend genannten Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beim Zustandekommen dieser Satzung (Festsetzungen) erfolgte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Festsetzungen (Satzung) gegenüber dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung Elbe-Elster

(ab 01/2015)



Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>
E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0
www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.
Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 63,70 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten oder als PDF für 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag anfordern.
Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.